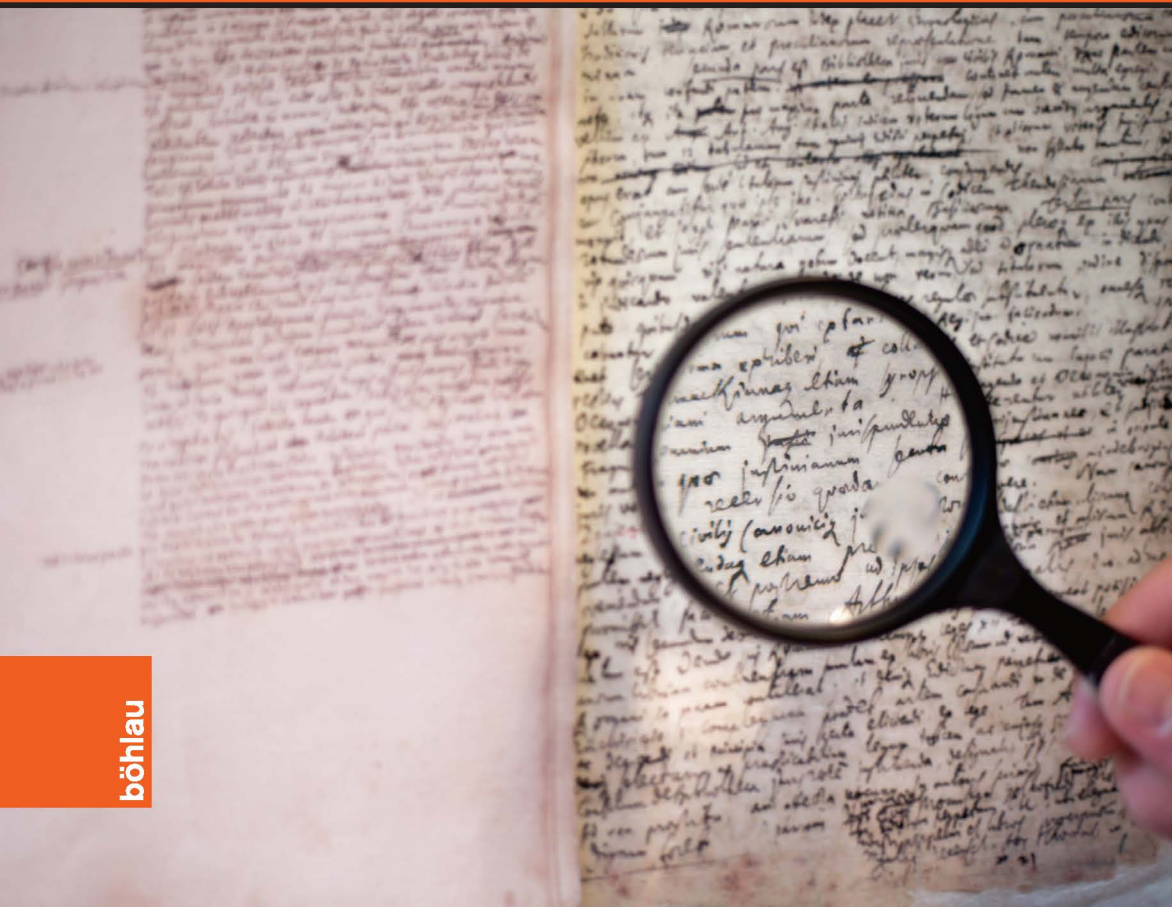


Stephan Meder

DER UNBEKANNTE LEIBNIZ

Die Entdeckung von Recht
und Politik durch Philosophie



böhlau



Stephan Meder, Der unbekannte Leibniz

Stephan Meder

Der unbekannte Leibniz

Die Entdeckung von Recht und Politik
durch Philosophie

BÖHLAU VERLAG WIEN KÖLN WEIMAR

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek :

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie ; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2018 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Lindenstraße 14, D-50674 Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung :

Fotografie: David. B. Erhardt

Motiv: Aus Leibniz' handschriftlichen Aufzeichnungen für eine zweite Ausgabe der *Nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae* vom Januar 1695, 1 Bogen folio (Signatur der GWLB: LH II, I Bl. 1r)

Korrekturat: Ina Krückeberg, Hannover

Einbandgestaltung : Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt

Satz: Michael Rauscher, Wien

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-50064-1

Inhaltsübersicht

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Einleitung

I. TEIL Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph

2. Kapitel Das *Corpus Iuris Reconcinatum*

3. Kapitel Die Lehre von den drei Stufen des Naturrechts

4. Kapitel Blick auf die Gegenwart: *Aequitas*, ›Natur der Sache‹ und
›Materialisierung‹ des Rechts

5. Kapitel Leibniz' Idee der Souveränität: Einheit in der Verschiedenheit

6. Kapitel Inhalte von Leibniz' Reformbestrebungen: Das Urheberrecht als
Beispiel

II. TEIL Korrelate von Metaphysik und Jurisprudenz bei Leibniz unter dem
Gesichtspunkt der Billigkeit

7. Kapitel Metaphysische Fundierung der Billigkeit

8. Kapitel Heilsgeschichtliche Billigkeit, Goldene Regel und juristische
Hermeneutik

9. Kapitel Die Monadologie als Grundlegung einer Metaphysik des Rechts

10. Kapitel Der Anteil des Individuums an der Verknüpfung von Billigkeit
und strengem Recht

III. TEIL Rezeption von Leibniz' Rechtsphilosophie im 19. Jahrhundert

11. Kapitel Leibniz' Rechtsphilosophie im Spiegel der Historischen
Rechtsschule: Savigny und Hugo

12. Kapitel Leibniz' Rechtsphilosophie im Spiegel der Historischen
Rechtsschule: Jhering und Gierke

Schlussbemerkung

Verzeichnis der Quellen und Literatur

Personenregister

Sachregister

Vorwort

Gottfried Wilhelm Leibniz gehört zu jenen Denkern, die heute wieder zunehmend in den Fokus der Wissenschaften treten. Dass wir über ihn eigentlich nicht viel wissen, hat mindestens drei Gründe: Die unglückliche Editions-geschichte seiner Schriften, die Trivialisierung seiner Lehre durch die sogenannte Leibniz-Wolff'sche Schule, der Mangel an Übersetzungen. Erst in den letzten Jahren beginnt die Wissenschaft zu entdecken, dass sich auf Grundlage von Leibniz' Philosophie ‚Modernität‘ in besonderer Weise verstehen und erklären lässt. Dies gilt auch für seine Philosophie des Rechts und der Politik, die den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bilden.

Mein Dank gebührt Wenchao Li (Potsdam) und Hartmut Rudolph (Hannover), die mich auf meinen ersten Schritten in Richtung Leibniz begleitet und ermutigt haben. Ich danke darüber hinaus Matthias Armgardt (Konstanz), Hubertus Busche (Hagen) und Ursula Goldenbaum (Atlanta) für die lebhaften, nicht selten kontroversen, Diskussionen am Rande der Tagungen anlässlich des 300. Todestages 2016 in Konstanz, Mainz, Hannover, Hagen und Zürich. Im Übrigen habe ich von vielen Seiten Hilfe erfahren. Herrn Cedric Kühn danke ich für seine bisweilen diffizilen Literaturrecherchen, Frau Janina Schaffert für die Unterstützung bei der Erstellung der Literaturverzeichnisse, Frau Ina Krückeberg für die kompetente Redaktion des Manuskripts einschließlich der Korrekturen und Herrn Alexander Ihlefeldt für die Anfertigung der Register. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Niedersächsischen Landesbibliothek (GWLb) habe ich für die Unterstützung bei der Ermittlung der Quelle des Covermotivs zu danken. Und schließlich danke ich Herrn David B. Erhardt für die Gestaltung seiner Fotografie einer Seite aus Leibniz' handschriftlichen Aufzeichnungen für eine zweite Ausgabe der *Nova methodus* vom Januar 1695.

Hannover, im Juni 2018

Stephan Meder

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	5
Vorwort	7
1. Kapitel Einleitung	15
I. Stationen seines Lebens	15
II. Entdeckung der Jurisprudenz durch Philosophie	17
III. Der unbekannte Leibniz	21
IV. Gang der Untersuchung	24
I. Teil Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph	31
2. Kapitel Das <i>Corpus Iuris Reconcinnatum</i>	33
I. Leibniz als Rechtsreformer in Mainz	33
II. Reconcinnation als Rechtsreform	35
III. Die Mängel des gegenwärtigen Rechtszustands als Ausgangspunkt	36
IV. Die Durchführung des Kodifikationsplans	39
V. Zwischenergebnis: Zur Fallorientierung der Rechtswissenschaft	42
VI. Dogmatik als Methode: Leibniz' und Jherings ›Rechtsalphabet‹ im Vergleich	46
VII. Das <i>Corpus Iuris Reconcinnatum</i> – ein Projekt moderner Staatlichkeit?	50
VIII. Resümee und Ausblick	54
3. Kapitel Die Lehre von den drei Stufen des Naturrechts	56
I. Die drei <i>praecepta iuris</i> als Einteilung des Rechts	56
II. Zur Vorgeschichte der Stufenlehre: Römische, mittelalterliche und humanistische Jurisprudenz	58
1. <i>Das ius strictum in der altrömischen Periode</i>	59
2. <i>Ius strictum und aequitas in der klassischen bzw. nachklassischen Periode</i>	60
3. <i>Ius strictum versus aequitas non scripta: Die mittelalterliche Jurisprudenz</i>	64
4. <i>Von der humanistischen Jurisprudenz zum ›modernem‹ Staatsverständnis</i>	66

III.	Leibniz' <i>ius strictum</i> als Element der Rechtsquellenlehre	68
IV.	Leibniz' <i>ius strictum</i> innerhalb der Abstufungen des Naturrechts	72
	1. <i>Das Verhältnis des ius strictum zu aequitas und pietas</i>	72
	2. <i>Das Schema von Regel und Ausnahme</i>	77
	3. <i>Durchsetzung und Erzwingbarkeit von ius strictum und aequitas</i>	80
V.	Der subsidiäre Charakter des Naturrechts im zeitgenössischen System der Rechtsquellen	83
VI.	Resümee	85
4. Kapitel	Blick auf die Gegenwart: <i>Aequitas</i> , ›Natur der Sache‹ und ›Materialisierung‹ des Rechts	87
I.	Von der <i>aequitas</i> zur ›Natur der Sache‹	87
	1. <i>Terminologische Petitessen</i>	89
	2. <i>Vom Siegeszug der ›Natur der Sache‹</i>	90
	3. <i>Weitere Entwicklungslinien</i>	95
	4. <i>Verletzung des Gebots einer Trennung von Sein und Sollen durch die ›Natur der Sache‹?</i>	96
II.	Die gegenwärtigen Diskussionen über eine fortschreitende ›Materialisierung‹ des Rechts	100
	1. <i>»Liberales« Privatrecht im 19. und »soziales« Privatrecht im 20. und 21. Jahrhundert?</i>	101
	2. <i>»Zurückverwandlung« eines Sozialmodells? Ein schiefes Bild der Privatrechtsgeschichte</i>	102
III.	Zur Aktualität der zweigliedrigen Rechtsquellenlehre von Leibniz	107
	1. <i>Das »ius strictum« als Bollwerk gegen die politische Vereinnahmung des Privatrechts</i>	108
	2. <i>Pro ratione stat voluntas versus pro voluntate stat ratio</i>	110
IV.	Resümee	113
5. Kapitel	Leibniz' Idee der Souveränität: Einheit in der Verschiedenheit	115
I.	Das Postulat einer geteilten Souveränität	115
II.	Kritik des politischen Voluntarismus	118
III.	›Moderner‹ Einheitsstaat, Bundesstaat oder Staatenbund?	120
IV.	Das Heilige Römische Reich als <i>corpus</i> und <i>persona</i>	123
V.	Die Körpermetapher als Grundlage von Leibniz' politischer Philosophie	125
	1. <i>Einheit in der Vielheit</i>	125
	2. <i>Thematisierung von Dysfunktionalitäten</i>	126
	3. <i>Steuerung multipler Einheiten</i>	128

VI.	Die Kirche als »persona iuris«	129
VII.	Zwischenergebnis	135
VIII.	Das Heilige Römische Reich als »Modell« für ein Europa der Nationen?	135
IX.	Resümee	137
6. Kapitel Inhalte von Leibniz' Reformbestrebungen: Das Urheberrecht als Beispiel 139		
I.	Das Projekt eines »Nucleus librarius semestralis«	140
II.	Begründung des »Urheberrechts« auf Basis von Billigkeit und Naturrecht	143
	<i>Das Argument der Billigkeit in der Briefstelle vom 19. Dezember 1669</i>	145
III.	Zwischenergebnis	147
IV.	Die Veröffentlichung des »Codex Juris Gentium Diplomaticus«	148
	<i>Zur Marktmacht der Verleger um 1700</i>	149
V.	Unerlaubter Nachdruck des <i>Codex Juris Gentium Diplomaticus</i> in den Niederlanden	151
	1. <i>Das Scheitern aller Rettungsversuche</i>	152
	2. <i>Verhöhnung durch die niederländischen Verleger</i>	154
VI.	Schutz geistiger Werke durch Selbstregulierung der Wissenschaft	157
	1. <i>Gruppenbildung zur Verteidigung gegen die Marktmacht der Verleger</i>	157
	2. <i>Leibniz als Vorläufer der Lehre vom »Geistigen Eigentum«?</i>	159
VII.	Resümee	160
II. Teil Korrelate von Metaphysik und Jurisprudenz bei Leibniz am Beispiel der Billigkeit 163		
7. Kapitel Metaphysische Fundierung der Billigkeit 169		
I.	Die Lehre von den beiden Reichen als Grundlage der Metaphysik	169
II.	Die Lehre von den beiden Reichen und das Konzept der Billigkeit	174
III.	Exkurs: Leibniz' Kritik des theologischen Voluntarismus	175
IV.	Funktionen der Billigkeit zwischen mechanistischer und organologischer Staatsauffassung	178
	1. <i>Der Staat – eine künstliche oder eine natürliche Maschine?</i>	180
	2. <i>Exkurs: Die Kontroverse mit Bayle über das autonome Fahren</i>	184
	3. <i>Funktionen der Billigkeit zwischen Mechanismus und Organismus</i>	186
	4. <i>Zwischenergebnis</i>	188

V.	Die Billigkeit zwischen strengem Recht und höherer Gerechtigkeit	189
	1. <i>Divergenzen und Konvergenzen zwischen aequitas und ius strictum</i>	190
	2. <i>Konvergenzen und Divergenzen zwischen aequitas und pietas</i>	192
VI.	Resümee	194
8. Kapitel Heilsgeschichtliche Billigkeit, Goldene Regel und juristische Hermeneutik		
	Hermeneutik	197
I.	Der doppelte Charakter der Billigkeit	197
II.	Billigkeit zwischen personaler Verantwortung und Heilsgeschehen	200
III.	Ausgleich von Bosheit, Übel, Ungerechtigkeit im Reich der Gnade	203
IV.	Unabhängigkeit normativer Gehalte des Naturrechts von der Theologie	205
V.	Die »Goldene Regel« als Kriterium der Billigkeit	209
VI.	Hermeneutische Billigkeit	213
	1. <i>Juristische Hermeneutik in der Nova methodus</i>	214
	2. <i>Das hermeneutische Moment in Leibniz' Metaphysik</i>	217
VII.	Resümee	223
9. Kapitel Die Monadologie als Grundlegung einer Metaphysik des Rechts		
	Rechts	224
I.	Die Monadologie als eine Rechtsphilosophie revisited?	224
II.	Kritik des »Influxionismus« und »Okkasionalismus«	227
III.	Wechselbeziehungen zwischen Monaden: Das Leib-Seele-Problem	228
	1. <i>Wahrnehmung trotz operativer Geschlossenheit</i>	231
	2. <i>Das Konzept wechselseitiger Repräsentationen und Expressionen</i>	233
	3. <i>Verlangen nach Ausdehnung und dynamische Ausbreitung</i>	237
IV.	Beispiele aus der Jurisprudenz: Gottesurteil, Einflusstheorie und Billigkeit	240
V.	Zwischenergebnis	242
VI.	Die notwendigen und ewigen Wahrheiten der Gerechtigkeit als eingeborene Ideen	244
VII.	Resümee	248
10. Kapitel Der Anteil des Individuums an der Verknüpfung von Billigkeit und strengem Recht		
	Billigkeit und strengem Recht	252
I.	Erste Antworten der Metaphysik auf eine rechtsphilosophische Frage	252
II.	Das Streben nach Gerechtigkeit als Lust an der Vollkommenheit	255

III.	Die Ordnungsfunktion der Gerechtigkeit:	
	Vereinigung von Individual- und Kollektivwohl	257
	1. »Liebe« – das erste Prinzip der Gerechtigkeit	257
	2. »Weisheit« – das zweite Prinzip der Gerechtigkeit	259
	3. Glückseligkeit, Ordnung, Vollkommenheit und Harmonie zwischen Recht und Ästhetik	261
IV.	Das Individuum als Medium zur Verwirklichung der Gerechtigkeit .	263
	1. Vom Akt der Rechtsanwendung zum Akteur der juristischen Entscheidungsfindung	264
	2. Jan Klabbers' Entwurf einer neuen Tugendethik	267
	3. Zwischenergebnis	269
V.	Fortsetzung: Der »Akteur« als Spiegel der notwendigen und ewigen Wahrheiten der Gerechtigkeit	271
VI.	Resümee	274
III. Teil	Rezeption von Leibniz' Rechtsphilosophie im 19. und an der Wende zum 20. Jahrhundert	277
11. Kapitel	Leibniz' Rechtsphilosophie im Spiegel der Historischen Rechtsschule: Savigny und Hugo	279
I.	Konvergenzen im Rechtsdenken von Savigny und Leibniz	280
	1. Mit den »Begriffen rechnen«	281
	2. <i>Theoria cum praxi</i>	285
	3. Didaktische Funktionen der Methode	286
	4. Die römischen Juristen als »fungible Personen«	287
	5. Ablehnung des Voluntarismus	290
	6. <i>Praecepta iuris</i>	292
	7. Unterschiede zwischen Leibniz und Savigny	294
	8. Zwischenergebnis	295
II.	Die <i>Nova methodus</i> als Basis für Gustav Hugos Reformprogramm . .	295
	1. Hugos »drey Punkte« der Jurisprudenz	297
	2. Innere und äußere Rechtsgeschichte	299
	3. Resümee	300
12. Kapitel	Leibniz' Rechtsphilosophie im Spiegel der Historischen Rechtsschule: Jhering und Gierke	302
I.	Jhering liest Leibniz	302
	1. <i>Ars combinatoria</i>	302
	2. Der »Ort unseres Auges«	304

3.	<i>Die Frage der Gerechtigkeit</i>	305
4.	<i>Die Nützlichkeit des Sittlichen – ein göttliches Wunder?</i>	309
II.	Sonstige Autoren und Themen	310
III.	Zwischenergebnis	311
IV.	Leibniz' politische Philosophie als Fußnote der Rechtsgeschichte: Die Kritik von Gierke	312
1.	<i>Die Kontroverse zwischen Gierke und Ruck über Leibniz' Staatsidee</i>	312
2.	<i>Würdigung von Gierkes Leibniz-Kritik</i>	314
a)	Der Staat als politischer Körper	314
b)	Juristische Fiktion und Verdoppelung des politischen Körpers	317
c)	›Natürlicher Körper‹ und ›Maschine‹ als Imaginationen des Politischen	321
3.	<i>Zwischenergebnis</i>	322
4.	<i>Weitere Äußerungen von Gierke über Leibniz: Relative Souveränität, Föderalismus, Bundesstaatstheorie</i>	323
5.	<i>Eher Leibniz als Althusius?</i>	326
V.	Resümee	327
	Schlussbemerkung	329
I.	Hat uns Leibniz als Jurist heute noch etwas zu sagen?	329
II.	Metaphysische Fundierung des Rechts	331
III.	Zu den Errungenschaften von Leibniz' Metaphysik	333
	Verzeichnis der Quellen und Literatur	338
I.	Quellen	338
1.	<i>Briefe und Eingaben von Leibniz</i>	338
2.	<i>Briefe an Leibniz</i>	342
3.	<i>Schriften von Leibniz</i>	342
a)	Datierte Schriften	342
b)	Undatierte Schriften	348
4.	<i>Weitere Primärliteratur</i>	349
II.	Verwendete Sammelwerke	355
III.	Literatur	356
	Sachregister	379
	Personenregister	384

1. Kapitel

Einleitung

Ist Leibniz der letzte Vertreter barocker Universalgelehrsamkeit, Initiator ›moderner‹ Staatlichkeit oder der erste Globaldenker und damit Vorbote einer neuen Zeit? Die Diskussionen über das Leibniz-Bild sind wieder in Fluss gekommen.¹ Dabei herrscht Einigkeit, dass Leibniz mit seinen Arbeiten in den Gebieten von Philosophie, Theologie, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte und Wirtschaft zu den wichtigsten Persönlichkeiten des europäischen Geisteslebens zählt. Aber gilt dies auch für seine Leistungen in den Rechtswissenschaften? Leibniz' juristische, rechtsphilosophische und politische Schriften werden oft nur als Ergänzung seiner Beiträge zum Fortschritt in der Mathematik, Logik oder Metaphysik wahrgenommen. Dieses Bild ist schief und bedarf der Korrektur. Als Vordenker der Kodifikationsidee und des politischen Pluralismus hat Leibniz eine Methodologie des Rechts mit großer Wirkungsmacht entwickelt. In seiner Rechtsphilosophie trifft er eine kategoriale Unterscheidung zwischen Gesetz und Recht, so dass er imstande ist, Antworten auch auf aktuell diskutierte Fragen zu geben. Beispiele wären die Kontroverse um das Verhältnis von formalen und materialen Elementen im Recht oder die Diskussionen über eine Abgrenzung von Recht und Nicht-Recht. Aus unserer heutigen ›globalen‹ Perspektive muss darüber hinaus interessieren, dass Leibniz in transnationalen Größenordnungen dachte. Er gehört zu den ersten Theoretikern einer europäischen Föderation, ohne es zu versäumen, Respekt vor außereuropäischen Völkern anzumahnen. Eurozentrismus lag ihm fern. In seinen Schriften über die chinesische Kultur äußerte er einmal sogar den Wunsch, dass ihre Vertreter den Okzident bereisen, um die Europäer den richtigen Gebrauch der Vernunft zu lehren.

I. Stationen seines Lebens

Als Rechtsdenker kennen Leibniz selbst die meisten Juristen heute nicht mehr. Dies steht in einem eklatanten Missverhältnis zur zentralen Rolle, welche die Jurisprudenz in seinem Leben, und zwar vom Studium bis zum ›Sterbebett‹ gespielt hat: Leibniz wurde als Sohn einer Juristenfamilie zwei Jahre vor dem Ende

¹ Siehe die Beiträge von *Michael Kempe* und *Maria Rosa Antognazza*, in: Michael Kempe (Hg.), 1716 – Leibniz' letztes Lebensjahr (2016), S. 11–37 und S. 401–410.

des Dreißigjährigen Krieges 1646 in Leipzig geboren. Er studierte Rechtswissenschaften und Philosophie in Leipzig und Jena. 1667 ist er von Johann Wolfgang Textor (1638–1701) an der 1526 in Nürnberg gegründeten Universität Altdorf zum *Doctor juris utriusque* promoviert worden. Bereits 1665 hatte er der juristischen Fakultät in Leipzig eine zivilrechtliche Arbeit über die Lehre von den Bedingungen (*doctrina conditionum*) vorgelegt und 1666 mit seiner Dissertation *De arte combinatoria* den Titel eines Doktors in Philosophie erlangt. Angesichts dieser Vorarbeiten bot ihm der Leiter des Unterrichtswesens der Stadt Nürnberg, Johann Michael Dillherr (1604–1669), im Anschluss an seine mit Bravour bestandene juristische Promotion 1667 eine Professur an. Leibniz lehnte die Berufung jedoch ab: »Mein Geist bewegte sich in eine ganz andere Richtung.« Ob er schon damals ahnte, dass die praktische Jurisprudenz sein »eigentliches Berufsfach« werden sollte, wissen wir nicht.²

1668 findet Leibniz eine erste Anstellung am Hofe des Kurfürsten und Reichskanzlers Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) in Mainz, dem er sich durch seine Ende 1667 verfasste »Neue Methode, Jurisprudenz zu lernen und zu lehren« (*Nova methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae*) empfohlen hatte. Dort verfolgte er, 1670 zum Revisionsrat am Oberappellationsgericht ernannt, ein wahrhaft pionierartiges Vorhaben. Es handelte sich um nichts Geringeres als die Vorbereitung der ersten modernen Kodifikation, des sogenannten *Corpus Iuris Reconcinnatum*. In den Jahren von 1672 bis 1676 führten ihn Reisen nach Paris und London, wo er vornehmlich naturwissenschaftliche und mathematische Studien betrieb. Ende 1676 folgte er einem Ruf von Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Calenberg (1625–1679) auf eine Hofrats- und Bibliothekarsstelle nach Hannover.

2 Vgl. Gottschalk Eduard Guhrauer, Leibniz's Deutsche Schriften, Bd. 1 (1838), S. 3–150, 48. Hans-Peter Schneider, *Justitia universalis* (1967), S. 27–117; Klaus Luig, Leibniz, in: Michael Stolleis (Hg.), *Juristen. Ein biographisches Lexikon* (2001), S. 384–386, 385. Das Standardwerk über das Leben von Leibniz ist nach wie vor die Arbeit von Guhrauer, G.W. Leibniz. Eine Biographie, 2 Bde. (1842–1846). Einen Überblick über die jüngere biographische Literatur geben Patrick Riley, *Leibniz' Universal Jurisprudence* (1996), S. 278, und Maria Rosa Antognazza, *Leibniz: An Intellectual Biography* (2009). Dass Leibniz selbst in der Jurisprudenz sein »eigentliches Berufsfach« gesehen hat, ist einem Brief an Herzog Johann Friedrich vom Februar (?) 1677 zu entnehmen, in: Akademie-Ausgabe (im Folgenden AA) I 2, S. 19–21, 20. In seinen »Selbstbiographischen Aufzeichnungen«, welche die ersten zwanzig Lebensjahre umfassen, äußert er sich über seine Berufswünsche mit den Worten: »Ich fand nämlich Freude am Amte des Richters«, Leibniz, *Vita Leibnitii a se ipso breviter delineata*, in: Onno Klopp, *Die Werke von Leibniz* (1864–1884), Bd. I, S. XXXII–XLV, XXXVII. Dt. Übersetzung in: Wolf von Engelhardt (Hg.), Gottfried Wilhelm Leibniz, *Schöpferische Vernunft* (1951), S. 397–410 und S. 518–522.

In Hannover entfaltet Leibniz in den folgenden vierzig Jahren bis zu seinem Lebensende auf fast allen Gebieten der Wissenschaften eine rege Tätigkeit, die sich besonders in seinen berühmten Schriften, der Theodizee und der Monodologie, aber auch in einem ausgedehnten Briefwechsel mit über 1000 Persönlichkeiten des europäischen Geisteslebens niederschlug. Die Beschäftigung als Hofrat brachte es mit sich, dass die Jurisprudenz abermals sein »eigentliches Berufsfach« wurde. Dabei entstanden Schriften, die, wie Relationen oder Urteile, unmittelbar der Tätigkeit in der Justizkanzlei entsprungen sind, aber auch wichtige rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtsphilosophische Arbeiten, von denen als Beispiele hier nur die Ausarbeitungen der *Tria Praecepta*, die Schrift *De Jure Suprematus*, der *Codex Juris Gentium Diplomaticus* und die aus Gesprächen mit der Königin Charlotte Sophie von Preußen (1668–1705) hervorgegangene *Méditation sur la notion commune de la justice* genannt seien. Hinzu kamen Reisen und Aktivitäten als Mitglied der Akademien in Paris und London, die Gründung der Akademie in Berlin und eine ausgedehnte Tätigkeit als politischer Berater, nicht zuletzt von Zar Peter dem Großen (1672–1725), der ihn 1712 zum Geheimen Justizrat ernannte. Auch sein Kodifikationsprojekt verfolgte Leibniz in Hannover weiter. Nach Berichten von Augenzeugen fand sich auf seinem Sterbebett ein Exemplar der *Nova methodus*, die er überarbeiten und in einer zweiten Auflage publizieren wollte.³

II. Entdeckung der Jurisprudenz durch Philosophie

Warum haben Leibniz' Rechtsideen, zumal unter Juristen, bis heute so wenig Resonanz gefunden? Die Ursachen sind vielfältig. Sie liegen wohl zunächst in der Interdisziplinarität seines Denkens, das nicht nur für viele Zeitgenossen, sondern auch für die moderne Rechtswissenschaft eine große Herausforderung

3 *Guhrauer*, Leibniz-Biographie, Bd. II (Fn. 2), S. 330. In den Jahrzehnten nach Erscheinen der *Nova methodus* hat Leibniz wiederholt versucht, den Text zu revidieren. Eine völlige Umgestaltung ist jedoch nicht erfolgt. Ebenso wenig existiert das Manuskript einer zweiten Auflage. Es gibt aber eine Reihe von Bemerkungen und Korrekturen, die in der Akademie-Ausgabe (in den Fußnoten zum Text der ersten Fassung) mit abgedruckt sind. Vgl. die Einleitung zum ersten Band der sechsten Reihe der Akademie-Ausgabe, S. XI–XXIV, XVIII, sowie die Briefe an den Theologen und Historiker Friedrich Wilhelm Bierling (1676–1728) vom 16. März 1712 und vom 19. April 1712, in: Carl Immanuel Gerhardt (Hg.), Die philosophischen Schriften von G.W. Leibniz (1875–1890), Bd. VII, S. 503–505. Dazu näher *Roberto Palaia*, Dreißig Jahre später: Korrekturen und Anmerkungen an der *Nova Methodus*, in: Herbert Breger, Jürgen Herbst, Sven Erdner (Hg.), Natur und Subjekt (2011), S. 208–213.

darstellt.⁴ So ist schon die Tatsache, dass der junge Leibniz mit zwei *Double-Degrees* in die Welt der Wissenschaft eintrat, heute selbst den meisten Juristen nicht mehr bekannt. Den Anfang bildet eine Arbeit, mit welcher Leibniz 1664 den akademischen Grad eines Magisters der Philosophie erlangt. Sie steht bereits im Spannungsfeld von Philosophie und Jurisprudenz, was auch im Titel zum Ausdruck kommt, der in deutscher Übersetzung lautet: »Musterprobe philosophischer Fragen, die dem Recht entnommen sind«.⁵

Seine Entdeckung des Rechts durch die Philosophie erläutert Leibniz mit den Worten: »Von der Philosophie genährt, hatte ich meinen Geist der Jurisprudenz zugewandt.«⁶ Anschließend versuchte er, seine Kenntnisse in dieser Disziplin immer weiter zu vertiefen:

Sobald ich nämlich eingesehen hatte, daß ich für das Studium der Rechte bestimmt war, ließ ich alles andere und wandte meinen Geist dorthin, wo sich der größte Gewinn für meine Studien zeigte.⁷

Das Ergebnis ist die erwähnte Monographie über das Bedingungsrecht (*De conditionibus*), mit der Leibniz 1665 den Grad des »Bakkalaureus« beider Rechte (*iuris utriusque baccalaureus*) erwirbt.⁸ Dass das Werk sowohl auf der Euklidi-

4 Auf die aktuellen Diskussionen über disziplinären Isolationismus und Provinzialismus der Rechtswissenschaft in Deutschland kann hier nur hingewiesen werden. Den Stein des Anstoßes bildet jener zentrale Arbeitsmodus der Jurisprudenz, welcher hierzulande als »Dogmatik« bezeichnet wird. Siehe dazu etwa die überwiegend in Sammelbänden publizierten Beiträge: Christoph Engel, Wolfgang Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft* (2007); *Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius, Rechtswissenschaftstheorie* (2008); Rolf Stürner (Hg.), *Die Bedeutung der Rechtsdogmatik für die Rechtsentwicklung* (2010); Eric Hilgendorf, Helmuth Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft* (2014); *Matthias Jestaedt, Wissenschaft im Recht. Rechtsdogmatik im Wissenschaftsvergleich*, in: *JZ* (2014), S. 1–12.

5 *Specimen Quaestionum Philosophicarum ex Jure collectarum* (1664), in: *AA VI 1*, S. 69–96.

6 *Specimen Quaestionum Philosophicarum ex Jure collectarum* (Fn. 5), S. 73.

7 *Leibniz, Vita Leibnitii* (Fn. 2), S. XXXVII.

8 Die zum Erwerb des »Bakkalaureats« verfassten Texte hat Leibniz später überarbeitet und 1669 als ein *Specimen juris* publiziert. Siehe *Matthias Armgardt, Das rechtslogische System der Doctrina Conditionum von G.W. Leibniz*, 2001 (mit Übersetzung), S. 11–120. In Philosophie schloss Leibniz das Bakkalaureatsexamen bereits 1663 mit einer Disputation über *De principio individui* ab (*AA VI 1*, S. 9–19). Den Vorsitz hatte der Philosoph, Philologe und Humanist Jakob Thomasius (1622–1684), der ihm großes Lob spendete (Thomasius' Vorrede ist in *AA VI 1*, S. 5–8, abgedruckt). Jakob Thomasius, der Vater des Philosophen und Juristen Christian Thomasius (1655–1728), hat ein Jahr nach dem Tod von Leibniz' Vater, Friedrich Leibniz (1597–1652), dessen Nachfolge auf den Lehrstuhl für Moralphilosophie in Leipzig übernommen (1653). Sein Einfluss auf den jungen Leibniz dürfte kaum zu überschätzen sein. Leibniz besuchte von 1661 bis

schen Methode als auch auf den Lehren der klassischen römischen Juristen fußt, bedeutet für Leibniz keinen Widerspruch. Denn er erblickt in den Rechtslösungen der römischen Juristen jene Art von mathematischer Rationalität, die den Leistungen der großen Geometer durchaus gleichkomme.⁹

Die Philosophie bildet abermals den Auftakt, als Leibniz kurz darauf den zweiten Doppelabschluss mit der berühmt gewordenen Promotionsschrift *De arte combinatoria* (1666) absolviert. Auch sie führt über die Grenzen des Fachs hinaus, wenn Leibniz die Frage aufwirft, wie die »kombinatorische Wissenschaft« eine Rationalisierung des Rechts bewirken könne.¹⁰ Noch im gleichen Jahr promoviert er mit der heute weitgehend unbekanntem, aber ebenfalls wichtigen Arbeit *De casibus perplexis* zum Doktor *iusuris utriusque*. Der Titel ist Programm: *De casibus perplexis* handelt von den verwickelten, dunklen, unklaren und umstrittenen Fällen, deren Lösung nicht einfach aus den Gesetzen abgeleitet werden kann. Noch heute unterscheidet die Rechtstheorie Standardfälle von den sogenannten *hard cases*, in denen der Jurist eine Entscheidung jenseits der konventionellen Regeln begründen muss.¹¹ Schon in jungen Jahren zeigt sich also die Neigung, den konkreten Fall zum Ausgangspunkt zu nehmen und vom Besonderen aus auf das Allgemeine zuzugehen. Diese Herangehensweise kommt auch in seiner Wertschätzung der Praxis zum Ausdruck:

Ich merkte aber, daß meine früheren historischen und philosophischen Studien mir eine große geistige Gewandtheit für die Jurisprudenz verschafften. Ich verstand aus diesem Grunde die Gesetze ohne alle Schwierigkeit und wandte meine Aufmerksamkeit auf die Praxis des Rechts, da ich mich nicht lange bei der Theorie aufzuhalten brauchte, auf die ich als auf etwas ganz Einfaches herabsah. Ich hatte einen Freund, der am Leipziger Hofgericht Assessor Consiliarius war. Dieser nahm mich oft mit zu sich, gab mir Akten zu lesen und lehrte mich an Beispielen,

1663 die Vorlesungen von Jakob Thomasius und bekannte auch in späteren Jahren, dass er seinem Lehrer viel geistige Anregung zu verdanken habe, näher *Guido Aceti*, Jakob Thomasius ed il pensiero filosofico-giuridico di Goffredo Guglielmo Leibniz, in: *JUS – Rivista di scienze giuridiche* 8 (1957), S. 259–318, 289–316.

9 So noch im Brief an Kestner vom 1. Juli 1716, in: Louis Dutens (Hg.), *Leibnitii opera omnia nunc primum collecta*, IV 3 (1768), S. 15 (dazu näher im 2. Kapitel III und im 11. Kapitel I).

10 *De arte combinatoria* (1666), in: AA VI 1, S. 163–230. Siehe *Theodor Viehweg*, Die juristischen Beispielfälle in Leibnizens *Ars combinatoria*, in: Georgi Schischkoff (Hg.), *Beiträge zur Leibniz-Forschung* (1947), S. 88–95.

11 *De casibus perplexis* (1666), in: AA I 6, S. 231–258. Siehe nur *Hanina Ben-Menahem*, Leibniz on Hard Cases, in: *ARSP* 79 (1993), S. 198–215.

auf welche Weise die Urteile abzufassen sind. So drang ich schon früh bis in das Innerste dieser Wissenschaft ein.¹²

Mit seinen Vorstößen »in das Innerste« der Jurisprudenz beabsichtigte Leibniz freilich keineswegs, die Philosophie zu verlassen. Im Gegenteil: »Ich sprang zur [Philosophie] zurück, sooft sich eine Gelegenheit bot. Und neugierig hielt ich fest, was entweder aus beiden Wissenschaften selbst kam oder mit ihnen verwandt war.«¹³ Dabei ist zu beachten, dass er Jurisprudenz nicht als Brotberuf oder bloße Fachdisziplin, sondern – ganz im Sinne des römischen Juristen Ulpian (gest. 223 n. Chr.) – als »Kenntnis von den göttlichen und menschlichen Dingen« begriffen hat.¹⁴ Von Ulpians »Juriszentrismus« war es nur ein kleiner Schritt zur Ausweitung des Rechtsdenkens auf andere Wissenschaften: So meinte Leibniz, die Theologie sei lediglich »eine gewisse Unterart der Jurisprudenz«.¹⁵ Ja, er ging sogar so weit anzunehmen, die Jurisprudenz würde auch die Naturwissenschaften umfassen, weil diese ebenfalls dazu beitragen könnten, die Welt als gerechte Verfassung der göttlichen Ordnung zu erklären.¹⁶

Ob er mit Ulpian am Ende für die Jurisprudenz den Platz der Philosophie einfordern wollte, mag hier dahingestellt bleiben. Mindestens aber glaubte er, das Naturrecht sei in zwei Disziplinen verankert, und zwar sowohl in der Philosophie als auch im Recht, wobei er vornehmlich an das römische Recht dachte: »Denn viele haben zwar das Naturrecht behandelt, doch waren hierbei nur wenige von ihnen unterrichtet vom Inneren der Philosophie und zugleich von der Kenntnis des römischen Rechts.«¹⁷ Interdisziplinarität und Universalität sind aber nicht die einzigen Barrieren, die einer Annäherung an das juristische und

12 *Vita Leibnitii* (Fn. 2), S. XXXVII.

13 *Specimen* (Fn. 5), S. 73; *Vita Leibnitii* (Fn. 2), S. XXXVII.

14 D. 1.1.10.2; Inst. 1.1.1. Siehe auch D. 1.1.1.1, wonach das Wirken der Juristen eine wahre und nicht bloß vorgetäuschte Philosophie (*vera, non simulata philosophia*) sei. Die in das *Corpus Iuris* aufgenommenen Aussagen stehen in einer Traditionslinie, welche die Philosophie als »Liebe zur Weisheit«, als »Wissen um die göttlichen und menschlichen Dinge« begreift, *Marcus Tullius Cicero, De officiis*, 2.5 (gerade diesen Platz will Ulpian aber für die Jurisprudenz reklamieren).

15 *Nova methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae* (1667), in: AA VI 1 S. 259–364; erneut in (Auszügen): Hubertus Busche (Hg.), *Frühe Schriften zum Naturrecht* (2003), S. 25–87, Teil II, § 5 (S. 29). Dieser Gedanke findet sich bereits in der *Ars combinatoria*, vgl. dazu *Werner Schneiders, Respublica optima*, in: *Studia Leibnitiana* 9 (1977), S. 1–26, 7, 18.

16 Näher *Busche*, Einleitung, in: *Frühe Schriften zum Naturrecht* (Fn. 15), S. XI–CXII, LV–LVII (dort auch zu Leibniz' »Juriszentrismus«).

17 Brief von Leibniz an den Florentiner Gelehrten Antonio Magliabechi (1633–1714) vom 20./30. September 1697, in: *Philosophische Schriften II* (Fn. 3), S. 4 (Auszug).

politische Denken von Leibniz im Wege stehen. Hinzu kommen weitere Gründe, die es nahelegen, von einem »unbekannten Leibniz« zu sprechen.¹⁸

III. Der unbekannte Leibniz

An erster Stelle wäre die oft beklagte unglückliche Editions-geschichte von Leibniz' gigantischem Nachlass mit seinen rund 75.000 wissenschaftlichen Manuskripten und 15.000 Briefen zu nennen. Die Texte sind, da sie unmittelbar nach Leibniz' Tod durch den Hannoverschen Hof versiegelt wurden, zwar erhalten geblieben. Doch waren sie bis weit in das 20. Jahrhundert nur in Bruchstücken zugänglich. Es bedürfte einer eigenen Studie, um zu klären, auf welcher Textbasis die Rechtsgelehrten im 18. oder 19. Jahrhundert ihre Interpretationen von Leibniz' Methodologie eigentlich formuliert haben. Eine solche Untersuchung würde gewiss so manches Missverständnis zu Tage fördern, das mit einer mangelhaften Quellenlage zu entschuldigen ist.¹⁹

Der Leibniz-Forscher Gaston Grua (1903–1955) hat, um ein weiteres Beispiel zu nennen, im Jahre 1948 nach fast zehnjähriger Arbeit im Leibniz-Nachlass in Hannover zahlreiche, bislang völlig unbekannte Texte juristischen, rechtsphilosophischen und rechtspolitischen Inhalts herausgegeben.²⁰ Die Auswertung dieser Schriften ist freilich noch längst nicht abgeschlossen. Ähnliches gilt für die 1930 publizierten frühen Entwürfe zum Naturrecht. Dass auch diese Texte, so Hubertus Busche im Jahre 2003, »nach über 70 Jahren noch kaum erschlossen sind, mag sich [...] dadurch erklären, daß sie philosophisch höchst anspruchsvoll sind.«²¹

18 Zu Leibniz' Interpretation der berühmten Areopagrede des Paulus über den »unbekannten Gott« (Apg. 17, 22–31) siehe die Ausführungen im 9. Kapitel III 2.

19 Ein Beispiel bilden die Fehldeutungen von Samuel von Cocceji (1679–1755), vgl. *Schneider*, *Justitia universalis* (Fn. 2), S. 223–240, 232. Ebenso wären die Interpretationen von Johann Gottlieb Heineccius (1681–1741) zu nennen, vgl. *Armgarth*, *Heineccius and Leibniz*, in: Knud Haakonsen, Frank Grunter (eds.), *Love as a Principle of Natural Law* (im Erscheinen).

20 *Gaston Grua*, *Textes inédites d'après les manuscrits de la Bibliothèque provinciale de Hanovre* (1948), 2 Bde. (936 Seiten); siehe auch *Busche*, *Einleitung* (Fn. 16), S. XV f.

21 *Busche*, *Einleitung* (Fn. 16), S. XII. Ein wichtiger Grund dürfte freilich auch darin liegen, dass z.B. die von Grua publizierten Texte überwiegend in lateinischer Sprache verfasst, bisher unübersetzt geblieben und daher (auch nach ihrer Aufnahme in die Akademie-Ausgabe) nur einem verschwindend kleinen Leserkreis zugänglich sind. Anders gesagt: Es gibt kaum jemanden, der diese Texte heute noch lesen kann. Ohne Übersetzung werden sie wohl auch in Zukunft weiter brach liegen (dazu sogleich unten).

Die Editions-geschichte spielt vor allem deshalb eine so große Rolle, weil Leibniz zu Lebzeiten wenig selbst publiziert hat: »Wer mich nur aus meinen veröffentlichten Schriften kennt, der kennt mich nicht.«²² Stattdessen hoffte er, in dem von ihm protegierten Philosophen und Mathematiker Christian Wolff (1679–1756) einen kongenialen Partner zur Verbreitung seiner Ideen gefunden zu haben. Heute wäre hingegen zu fragen: Hat Wolff den Zugang zum originären Rechtsdenken von Leibniz nicht eher verstellt als erleichtert? Zwar sorgte der Philosoph und Mathematiker, der im Gebiet der Jurisprudenz immerhin mit acht stattlichen Bänden zum Natur- und vier zum Völkerrecht hervorgetreten ist, dafür, dass Leibniz' Philosophie als *Philosophia Leibnitio-Wolfiana* allseits in Erinnerung blieb.²³ Doch wurde auch schon frühzeitig vermutet, dass Wolffs Interpretation eine Verflachung und Trivialisierung des an die Nachwelt übermittelten Leibniz-Bildes bewirkte. Sonia Carboncini-Gavanelli hat die Problematik jüngst mit den Worten auf den Punkt gebracht:

Wolff und seine Schüler befanden sich in der außergewöhnlich günstigen Lage, als Medium der Verbreitung der Leibnizschen Philosophie zu wirken. Genauer gesagt, sie waren das Medium einer bestimmten Interpretation der Leibnizschen Philosophie, die aber für über ein Jahrhundert auch die einzige bleiben sollte. Man darf eine heikle Tatsache nicht übersehen: Der große und geniale Philosoph, den wir heute immer intensiver untersuchen, ist uns erst durch den Nachlass in seiner Originalität wiedergegeben worden [...]. Der wahrhafte und genuine Leibniz blieb für über ein Jahrhundert unbekannt und übersprang sozusagen die Geschichte der deutschen Philosophie, die seinen originellen Beitrag zum größten Teil entbehren musste.²⁴

22 An den Hamburger Gelehrten Vincent Placcius (1642–1699) vom 21. Februar 1696, in: Dutens (Fn. 9), VI 1, S. 65.

23 Wolffs Autobiographie ist zu entnehmen, dass die Bezeichnung *Philosophia Leibnitio-Wolfiana* nicht von ihm selbst, sondern von seinen Zeitgenossen stammt, die »überhaupt meine Philosophie *Leibnitio-Wolfianam* geheißten«: Heinrich Wuttke (Hg.), Christian Wolffs eigene Lebensbeschreibung (1841), S. 107–201, 142. Wolff stellte Ansprüche auf Eigenständigkeit, er strebte nach Unabhängigkeit von Leibniz und nach Anerkennung der eigenen Meriten. Die Bezeichnung *Philosophia Leibnitio-Wolfiana* musste ihm daher ein Dorn im Auge sein (siehe auch die folgende Note).

24 Sonia Carboncini-Gavanelli, Vorwort, in: Gottfried Wilhelm Leibniz, Kleinere Philosophische Schriften (2010), S. 5–16, 9; zum Verhältnis von Leibniz'scher und Wolff'scher Philosophie siehe auch die Beiträge von Hans Poser, Wenchao Li und Ursula Goldenbaum, in: Alexandra Lewendoski (Hg.), Leibnizbilder im 18. und 19. Jahrhundert (2004), S. 49–103. Das Verhältnis zwischen Leibniz und Wolff ist bereits zu Lebzeiten nicht ohne Spannungen gewesen, vgl. Poser, »Da ich wider Vermuthen gantz natürlich auf die vorher bestimmte Harmonie des Herrn von Leibnitz ge-

Hätte Leibniz das geahnt, hätte er vielleicht gesagt: Wer mich nur aus den Schriften der *Philosophia Leibnitio-Wolfiana* kennt, der kennt mich nicht.²⁵ Rezeptionshindernisse bereitet schließlich ein Umstand, der bereits erwähnt wurde, nämlich, dass seine Werke überwiegend in lateinischer Sprache verfasst sind und es an Übersetzungen, insbesondere der juristischen Schriften, mangelt. Zwar wurden durch die Akademie-Ausgabe, deren Abschluss um die Mitte des 21. Jahrhunderts zu erwarten ist, große editorische Fortschritte erzielt. Doch können darin Texte nur in Originalsprache aufgenommen werden. Leibniz' lateinische Fachterminologie, seine komplizierten Satzkonstruktionen und der elliptische Notizenstil gelten als der »Albtraum eines jeden Übersetzers«.²⁶ Angesichts des Niedergangs der »toten Sprachen« und der allgemein beklagten Krise des »Römischen Rechts« sind heute auch Juristen mit ihrem Latein schnell am Ende. Trotz editorischer Großleistungen vermag oft nur jener verschwindend kleine Gelehrtenkreis Leibniz noch zu lesen, der nicht auf Übersetzungen angewiesen ist.

Es bleibt festzuhalten: Weder den Zeitgenossen noch den in drei Jahrhunderten folgenden Generationen stand jemals das gesamte Werk vor Augen. Die Textbasis ist dank der unermüdlichen Tätigkeit von Editoren in den letzten Jahrzehnten zwar erheblich erweitert worden. Für Übersetzungen gilt das aber nur mit Einschränkungen. So existiert in Deutschland bis heute nicht einmal eine vollständige Übersetzung der berühmten Programmschrift *Nova methodus*. Die wichtige Ausgabe von Hubertus Busche aus dem Jahre 2003 bietet lediglich eine auszugsweise Übersetzung.²⁷ Dagegen verfügen der angloamerikanische Sprachraum oder Länder wie Frankreich und Italien längst über vollständige Über-

föhret ward, so habe ich dieselbe beybehalten«, in: Leibnizbilder (a.a.O.), S. 49–64; Wolffs eigene Lebensbeschreibung (Fn. 23), S. 142 (zu seiner Abneigung, über gewisse Themen mit Leibniz zu korrespondieren); Wuttke, Ueber Christian Wolff den Philosophen, in: Wolffs eigene Lebensbeschreibung (Fn. 23), S. 1–106, 85 f. (Leibniz sprach »seine Ansichten zerstreut in Briefen und kleinen Aufsätzen aus, während Wolff die Muße [...] hatte, ein größeres systematisches Ganze auszuarbeiten. Will man beide Männer vergleichen, so darf man nicht vergessen, daß Wolff nicht im gleichen Grade begabt war [...]. Wenn er zu weit ging, indem er sich als von Leibniz unabhängig betrachtet wissen wollte, so muß man berücksichtigen, wie sehr es ihm schmerzen machte, wenn Selbstdurchdacht und Wohlgeprüftes von Halbwissern als völlig entlehnt ausgesprochen wurde und wie sehr ihre beiderseitige Methode abwich«).

25 Vgl. oben den Brief an Placcius (Fn. 22).

26 Busche, Einleitung (Fn. 16), S. XII; Babin, van der Heuvel (Hg.), Schriften und Briefe zur Geschichte (2004), S. 53.

27 Im Folgenden wird regelmäßig die Ausgabe von Busche (Fn. 15) zitiert; soweit es sich um Stellen handelt, die in der Übersetzung ausgespart sind, wird der in der Akademie-Ausgabe abgedruckte lateinische Originaltext herangezogen.

setzungen der *Nova methodus*. Dieser Befund lässt mutatis mutandis an ein oft zitiertes Diktum des französischen Enzyklopädisten Denis Diderot (1713–1784) erinnern, der gut vierzig Jahre nach Leibniz' Tod zur der Feststellung gelangte:

Es hat vielleicht nie ein Mensch so viel gelesen, so viel studiert, mehr nachgedacht, mehr geschrieben als Leibniz. Es ist erstaunlich, daß Deutschland, dem dieser Mann allein so viel Ehre macht wie Platon, Aristoteles und Archimedes ihrem Heimatland zusammen, noch nicht das gesammelt hat, was aus seiner Feder hervorgekommen ist.²⁸

IV. Gang der Untersuchung

Der erste Teil (2. bis 6. Kapitel) der in drei Teile gegliederten Studie ist einer Darstellung von Leibniz' Rechtsdenken gewidmet, der zweite (7. bis 10. Kapitel) den Korrelaten von Metaphysik und Jurisprudenz und der dritte (11. und 12. Kapitel) der Rezeption seiner Rechtsphilosophie durch Autoren der Historischen Rechtsschule im 19. und an der Wende zum 20. Jahrhundert. Das folgende (zweite) Kapitel handelt von Leibniz' eigentlichem Anliegen, nämlich einer Reform der Jurisprudenz durch Kodifikation. Wiederholt klagt er über die unübersichtliche Stoffanordnung, veraltete Vorschriften und kaum noch überschaubare Interpretationen, die den geltenden Normenbestand zu einer Quelle von Ungerechtigkeiten machen würden. Ihm fehle, was von jeder Gesetzgebung zu erwarten sei: Einfachheit, Klarheit und Kürze. Leibniz wollte eine Vereinfachung dadurch erreichen, dass das geltende Recht auf seine Prinzipien reduziert werde. In Anlehnung an Euklid nennt er diese Prinzipien »Elemente«, die kombiniert und auf einer Tafel »etwa in Größe einer Holländischen Landcharte« festgehalten werden können. So sei es möglich, die ganze »geographische Karte der Wissenschaft« auf »einen einzigen Blick« zu übersehen und ihre »einzelnen Provinzen [zu] durchwandern.«²⁹ Auf Grundlage dieser Methode glaubte Leibniz, die Stoffmassen des Rechts in einem einzigen *Corpus Iuris Reconcinnatum* vereinigen zu können.

Nun herrscht in den Wissenschaften die Auffassung, Leibniz habe als »Initiator moderner Staatlichkeit« in Mainz ein Projekt begonnen, das erst mit den drei großen Naturrechtskodifikationen und dem Bürgerlichen Gesetzbuch

²⁸ Zitiert nach Eberhard Knobloch, Die Kunst, Leibniz herauszugeben, in: Spektrum der Wissenschaft (2011), S. 48–57, 48.

²⁹ Brief an Kaiser Leopold I., August (?) 1671, in: AA I 1, S. 57–62, 60.

(BGB) seinen Abschluss gefunden habe.³⁰ Derartige Aussagen werden den Unterschieden zwischen Leibniz' *Corpus Iuris Reconcinatum* und den anderen Gesetzgebungswerken nicht gerecht. Sein Kodifikationsvorhaben darf weder mit den Naturrechtskodifikationen noch dem BGB verwechselt werden. Es zielt vornehmlich auf ›Rationalisierung‹, die Leibniz auch anderswo zu verwirklichen sucht. Beispiele bilden seine Überlegungen zur Erstellung von ›Indices‹ in den Buchwissenschaften oder von ›Staatstafeln‹ in den Verwaltungswissenschaften.³¹ Überall schwebt Leibniz die Entwicklung von Suchsystemen vor, wie sie uns im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung selbstverständlich geworden sind. Doch ist er sich auch darüber im Klaren, dass Rationalisierung im Recht aufgrund der Individualität der Fälle mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Angesichts der stürmischen Entwicklungen im sogenannten Legal-Tech-Sektor müssen seine diesbezüglichen Überlegungen heute wieder auf besonderes Interesse stoßen.

Gegenstand des dritten Kapitels ist Leibniz' berühmte Lehre von den Stufen des Naturrechts. Sie beruht auf einer Kombination aus drei Elementen, dem strengen Recht (*ius strictum*), der Billigkeit (*aequitas*) und der Frömmigkeit (*pietas*). Im strengen Recht erblickt Leibniz das Recht im eigentlichen Sinne. Es ist durch das Gebot bestimmt, niemanden zu schädigen (*neminem laedere*), und hat die Aufgabe, für Sicherheit und Frieden zu sorgen. Die nächsthöhere Stufe, die Billigkeit (*aequitas*), erstreckt sich auf Einbußen oder Verdienste, die für die Betroffenen nicht immer einklagbar, juristisch nicht in allen Fällen erzwingbar sind. Auf der dritten und höchsten Stufe thront die Frömmigkeit (*pietas*). Sie umfasst das individuelle Gewissen und die innere Gerichtsbarkeit mit dem Gebot, dass wir ein rechtschaffenes Leben führen sollen. Mit der Annahme einer Mehrgliedrigkeit der Quellen opponiert Leibniz gegen die Rechtsphilosophie von Hobbes, der den Fehler begangen habe, lediglich das »strenge Recht«, also nur die Formalstruktur in Erwägung zu ziehen. Gleichwohl hat Leibniz in seiner Naturrechtslehre dem *ius strictum* eine fundamentale Bedeutung beigemessen. Anders als die Anhänger eines staatsrechtlichen Positivismus meint er aber, das Formalrecht müsse durch materiale Prinzipien ergänzt werden. *Aequitas* und

30 Ernst Molitor, Leibniz in Mainz, in: Jahrbuch für das Bistum Mainz 5 (1950), S. 457–472, 472; Hans-Peter Schneider, Leibniz und der moderne Staat, in: Herbert Breger, Friedrich Niewöhner (Hg.), Leibniz und Niedersachsen (1999), S. 23–34, 30; Roger Berkowitz, The Gift of Science (2005), S. 67–160, 67; Wolfgang Burgdorf, *Securitas publica*, in: Friedrich Beiderbeck, Irene Dingel, Wenchao Li (Hg.), Umwelt und Weltgestaltung (2015), S. 57–79, 64.

31 Von nützlicher Einrichtung eines Archivi (1680), in: AA IV 3, S. 332–340; Entwurf gewisser Staats-Tafeln (1680), in: AA IV 3, S. 340–349.